

**Benutzungsordnung
für das Kommunalarchiv Herford
-Archiv des Kreises und der Stadt Herford-**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Landes Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW.2010 S. 188) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Kreis und Stadt Herford zur Errichtung des Kommunalarchivs Herford, Archiv des Kreises und der Stadt Herford, vom 1. Januar 1989 wird folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Das Kommunalarchiv Herford, Archiv des Kreises und der Stadt Herford (im Folgenden: Kommunalarchiv Herford), ist eine öffentliche Einrichtung von Kreis und Stadt Herford. Die im Kommunalarchiv Herford verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen von Kreis und Stadt Herford und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2

Art der Benutzung

- 1) Die Benutzung kann erfolgen für
 - a) dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) wissenschaftliche Forschungen,
 - c) private Zwecke,
 - d) sonstige Zwecke.
- 2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original,
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- 3) Benutzer werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3

Benutzungsantrag

- 1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- 2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

- 3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Kommunalarchiv Herford beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- 1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Kommunalarchiv Herford. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- 2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 1. schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 2. die Archivalien durch den Kreis Herford oder die Stadt Herford benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (§ 2 Abs. 2),
 3. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- 3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 4 dieser Benutzungsordnung mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- 4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- 5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

- 1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Kommunalarchiv Herford verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- 2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der

Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.

- 3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 1. die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
 2. das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
 3. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- 4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- 5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte der abgebenden Gebietskörperschaft. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
- 6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (§§ 5 Abs. 3 und 4, 6 Abs. 3 und 4 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in der Verwahrung des Kommunalarchivs Herford

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Kommunalarchiv Herford verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive oder entsprechende Institutionen auszuleihen.

§ 8
Reproduktionen, Nutzung

- 1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- 2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig. Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die eine Verwertung von Archivalien enthält, ein Belegstück abzuliefern.

§ 9
Kosten der Benutzung

- 1) Die Kosten der Benutzung regelt die Tarifordnung des Kommunalarchivs Herford.
- 2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden nach dem jeweils gültigen Tarif des Kommunalarchivs Herford berechnet.

§ 10
Bezeichnungen

Die Bezeichnungen dieser Benutzungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

gez.
(Bruno Wollbrink)
Bürgermeister

gez.
(Christian Manz)
Landrat